

## **Präambel**

Vorrangiges Ziel des InsurTech Hub Munich e.V. ist es, einen InsurTech Hub am Standort München zu etablieren, der im weltweiten Wettbewerb bestehen kann, die Transformation der Versicherungswirtschaft im Zuge der Digitalisierung an vorderster Front gestaltet und attraktiv für die besten internationalen InsurTech Startups ist.

Ausgangspunkt der Gründung des InsurTech Hub Munich e.V. ist die Tatsache, dass die Digitalisierung die Versicherungsbranche rasant verändert. Entwicklungen wie selbstfahrende Autos, Peer-to-peer-Plattformen sowie vernetzte Maschinen treiben Innovationen der Geschäftsmodelle voran und schaffen neue Anwendungsmöglichkeiten. Zusätzlich wirken technologische Neuerungen wie Blockchain, Artificial Intelligence und Data Analytics disruptiv auf die Prozesse von etablierten Unternehmen der Branche ein. Im Silicon Valley, London und Singapur entstehen bereits Wissenszentren für InsurTech.

Die Mitglieder des Vereins teilen die Einschätzung, dass zur Zukunftssicherung die strukturpolitische Weiterentwicklung des Standortes unbedingt erforderlich ist. Nur mit einer aktiven Rolle im Kampf um Ideen und Talente wird dieser seine Position im weltweiten Wettbewerb sichern können.

Der Versicherungsstandort München ist der größte Deutschlands. Er vereint eine aktive Szene aus erfolgreichen Regional- und Spezialversicherungen, sowie internationalen Konzernen einerseits und spezialisierten InsurTech Startups andererseits. In München hat sich eine wachsende InsurTech-Community etabliert.

Anspruch der beteiligten Partner ist es, die begonnene Entwicklung voranzutreiben und ein besonderes digitales Ökosystem für Versicherungen durch verschiedene Vernetzungsformate für Startups, Investoren, Wissenschaft und etablierte Unternehmen, durch spezielle Fördermaßnahmen für Startups sowie durch ein erweitertes physisches Zentrum zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund versteht sich der InsurTech Hub Munich e.V. als integrative Vordenker-Institution der Branche, die gegebenenfalls auch konträr zu etablierten Anschauungen der Versicherungswissenschaft und der Branche steht.

# InsurTech Hub Munich e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „InsurTech Hub Munich“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „InsurTech Hub Munich e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Zusammenarbeit und Vernetzung von etablierten Versicherungsunternehmen mit Unternehmensgründern und InsurTech Startups im weltweiten Wettbewerb zu stärken, zur Weiterentwicklung der hierfür maßgeblichen Rahmenbedingungen beizutragen und damit Startups zu fördern und die Attraktivität Münchens als Wirtschaftsstandort für nationale und internationale Unternehmensgründer und InsurTech Startups zu steigern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Bereitstellung von Informationen und Hilfestellung für Unternehmensgründer und InsurTech Startups,
  - die Schaffung einer physischen und digitalen Plattform, auf der sich etablierte Unternehmen einerseits und Unternehmensgründer andererseits vernetzen und Informationen austauschen können,
  - Informationsveranstaltungen, Kongresse oder Seminare, die dem in Abs. 1 beschriebenen Vereinszweck gewidmet sind.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks steht der Verein insbesondere auch im Austausch mit anderen InsurTech Hubs und Branchen Hubs, die für die Versicherungsbranche relevant sein können, sowie mit anderen regionalen und überregionalen Institutionen u.a. aus Politik, Wirtschaft, Lehre und Gesellschaft.

- (4) Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Im Rahmen des Vereinszwecks kann sich der Verein zur Erreichung seiner Ziele an anderen Vereinen oder Gesellschaften beteiligen und Gesellschaften gründen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Die Ziele des Vereins sollen durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
  1. Versammlungen,
  2. Vorträge und Publikationen,
  3. Kontakte mit anderen interessierten InsurTech Hubs, Ministerien, Universitäten, Hochschulen, Verbänden, politischen Parteien, Fachgesellschaften und Publizistik.
- (3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch
  1. Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Staffelung die Mitgliederversammlung entscheidet,
  2. Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder anderen satzungsgemäßen Aufgaben,
  3. Spenden und sonstige Zuwendungen und
  4. Förderung durch die öffentliche Hand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  1. ordentliche Mitglieder, Abs. (2),
  2. außerordentliche Mitglieder, Abs. (3),
  3. besondere Mitglieder, Abs. (4).
- (2) Ordentliches Mitglied kann jedes Versicherungsunternehmen werden, das eine Niederlassung in Deutschland hat und erkennen lässt, dass es die Ziele des Vereins aktiv und wirksam unterstützen möchte.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere InsurTech Startups, aber auch sonstige natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützen. Unterstützen sie den Verein finanziell in einem bedeutenden Ausmaß, kann ihnen die Bezeichnung förderndes Mitglied verliehen werden.
- (4) Besondere Mitglieder sind öffentlich-rechtliche Institutionen oder sonstige Rechtsträger, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Die besondere Mitgliedschaft ist zur Umsetzung einer mit der öffentlichen Hand abgestimmten Standortpolitik von hohem Interesse. Sollten diese Institutionen eine besondere Mitgliedschaft nicht wünschen, so kann ihnen auch ein Status als ständiger Gast verliehen werden.
- (5) Aufnahmeanträge für eine Mitgliedschaft werden in Schriftform an die Mitgliederversammlung gerichtet und können über den Vorstand eingereicht werden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung ihrerseits auf Empfehlung eines Mitglieds, des Vorstands oder des Beirats beschließen, einen Vorschlag zur Mitgliedschaft über den Vorstand an einen Dritten heranzutragen; in diesem Fall kommt die Mitgliedschaft mit der Annahme des Aufnahmevorschlags durch den Dritten zustande und entfällt das Erfordernis eines Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen und teilt dem Betroffenen ihre Entscheidung durch Erklärung des Vorstandes mit. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, dem Bewerber die Gründe ihrer Entscheidung mitzuteilen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. bei der Mitgliedschaft einer juristischen Person mit ihrer Auflösung oder mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen; im Fall der Mitgliedschaft einer natürlichen Person mit deren Tod;
  2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 13 Abs. 2);
  3. auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn trotz wiederholter Aufforderung kein Beitrag zur Vereinstätigkeit zu erwarten ist, insbesondere wenn das Mitglied in drei aufeinander folgenden Jahren ohne Entschuldigung nicht an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilgenommen hat und das Mitglied auf die Mitteilung des drohenden Ausschlusses und Aufforderung zur Stellungnahme nicht reagiert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein Mitglied im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes durch Beschluss aus dem Verein auszuschließen. Ein wichtiger Grund ist

insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Satzung oder Mitgliedspflichten in grober Weise verletzt, insbesondere durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Vor einem Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, haben ehemalige Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen den Verein, insbesondere kein Anrecht auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bei Ausschluss aus wichtigem Grund wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen bleibt die Pflicht des ausgeschlossenen Mitglieds zur Beitragszahlung für die Zeit bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses bestehen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe und Staffelung die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen. Besondere und außerordentliche Mitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
  2. der Vorstand (§ 11)
  3. der Beirat (§ 12)
  4. die Rechnungsprüfer (§ 14).

Die Mitwirkung in den Organen ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen können den Amtsträgern ersetzt werden.

- (2) Der Verein kann, sofern die Vereinsarbeit dies erforderlich macht und die wirtschaftlichen Verhältnisse dies zulassen, hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder (§ 4) an.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
  - Satzungsänderungen,
  - Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - die Verleihung der Bezeichnung „förderndes Mitglied“ und des Status als „ständiger Gast“ (§ 4 Abs. 3 und 4),
  - die Entscheidung über die Wahl des Vorstands, des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Schatzmeisters und des Schriftführers;
  - die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern (§ 7 Abs. 2),
  - die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - die Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer und sonstiger Anträge,
  - die Entscheidung über Beteiligungen und Gründungen gemäß § 2 Abs. 5.

Sie kann darüber hinaus weitere Beschlüsse zur Geschäftsführung durch den Vorstand fassen.

- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr am Vereinssitz stattzufinden. Darüber hinaus können bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 3) sollen, die Mitglieder des Beirats können an den Versammlungen teilnehmen.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (per Brief, Fax oder Email) mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. an die E-Mail Adresse des kommunizierten Vertreters. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied (§ 4 Abs. 1) kann bis zu einer Woche vor der Sitzung vom Vor-

stand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen; der Vorstand teilt den anderen Mitgliedern diese weiteren Tagesordnungspunkte zumindest in Textform umgehend mit. Der Vorstand kann zu einer Mitgliederversammlung Gäste einladen, die zu bestimmten Tagesordnungspunkten auch an der Diskussion teilnehmen dürfen, sofern kein Mitglied widerspricht.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens drei Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung entsprechend der Formerfordernisse aus Abs. 1 schriftlich einberufen.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das der Vorstand bestimmt. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Als Anwesenheit gilt auch die schriftliche Stimmabgabe gemäß Abs. (4) Satz 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eine neue Gesellschafterversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte jederzeit widerrufliche schriftliche Vollmachten zu erteilen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder, die im Verhältnis zueinander (im Sinne von §§ 15 ff. AktG) verbundene Unternehmen sind, haben zusammen nur eine Stimme und können diese nur einheitlich abgeben. Außerordentliche Mitglieder und besondere Mitglieder haben kein Stimmrecht, nehmen jedoch an der Diskussion und inhaltlichen Aussprache teil.
- (4) Über die Annahme von Beschlussanträgen sowie bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied kann seine Stimme auch schriftlich abgeben, sofern diese Stimmabgabe in Schriftform bis zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingeht bzw. dem Versammlungsleiter von einem hierzu bevollmächtigten anderen Mitglied übergeben wird.

- (5) Über Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn die Beschlussvorlage in der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime schriftliche Abstimmung erfolgt, sofern eines der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, Tagesordnung, Zahl der erschienenen Mitglieder sowie der Ergebnisse der Abstimmungen in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer (§ 10 Abs. 3), bei dessen Verhinderung von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied oder in Ermangelung dessen von einem von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bestimmten Protokollführer anzufertigen und zu unterschreiben und allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen; eine Veröffentlichung an die E-Mail Adresse des kommunizierten Vertreters des Mitglieds genügt.
- (8) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren innerhalb der vom Vorstand nach Satz 2 gesetzten Frist ausdrücklich in Textform widerspricht. In diesem Fall sind die Gegenstände der Beschlussfassung und die Beschlussvorlagen vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter - informationshalber auch den nicht stimmberechtigten Mitgliedern - in Textform mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform beim Vorstand eingegangen sein müssen; die entsprechende Eingangsadresse ist mitzuteilen. Nicht oder nicht fristgemäß abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Werden weniger als die Hälfte der vorhandenen Stimmen abgegeben, ist die Beschlussfassung jedoch - auch ohne Widerspruch - ungültig; Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Rücklauffrist für das erneute Umlaufverfahren mindestens zwei Wochen beträgt. Abs. 7 findet entsprechende Anwendung; die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besteht aus fünf Mitgliedern und vertritt den Verein nach Maßgabe von Absatz (3). Mitglieder des Vorstandes können nur Personen sein,



die dem Vorstand eines ordentlichen Mitglieds angehören oder mit einem solchen Mitglied in einem Arbeitsverhältnis stehen.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dessen beiden Stellvertretern (2. und 3. Vorsitzenden), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Schatzmeister und Schriftführer können nicht zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter (unabhängig von einer etwaigen Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann sich im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, sofern keine Abwahl aus wichtigem Grund erfolgt, die die Mitgliederversammlung jederzeit vornehmen kann. Der Rücktritt eines Mitglieds des Vorstandes ist jederzeit möglich, darf aber nicht zur Unzeit erfolgen. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen gegenüber allen Vorstandsmitgliedern einberufen, wobei jedes Vorstandsmitglied jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen kann. Der Vorstand soll einvernehmlich entscheiden. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann bestimmen, dass die Teilnahme an Vorstandssitzungen bzw. an der Abstimmung auch fernmündlich erfolgen kann.
- (6) Der Vorsitzende des Vereins ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern Anordnungen zu treffen, die den Wirkungsbereich des gesamten Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung betreffen, die im einzelnen jedoch jeweils umgehend rückwirkend vom zuständigen Organ (gesamter Vorstand bzw. Mitgliederversammlung) bestätigt werden müssen.
- (7) Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden des Vereins und vertreten diesen bei Verhinderung in all seinen Funktionen. Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit im Vorstand (Abs. 5) und zur rechtsgeschäftlichen Vertretung (Abs. 3) bleiben unberührt; beim

Antrag auf Auflösung des Vereins (§ 15 Abs. 1) ist eine Vertretung des Vorsitzenden nicht möglich.

- (8) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und verantwortet die Einnahmen und Ausgaben. Er erstellt die Entwürfe für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Vereins.
- (9) Der Schriftführer fertigt Niederschriften von Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung und Protokolle der Versammlungen dieser Organe an. Er ist für die Korrespondenz im Rahmen der Mitgliedschaft (Beginn und Ende) zuständig.
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit für einzelne Sachfragen einen juristischen Berater hinzuziehen. Der juristische Berater nimmt in diesen Fällen an den entsprechenden Vorstandssitzungen teil; die Kosten seiner Beauftragung trägt der Verein.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus führenden Vertretern der ordentlichen Mitglieder des Vereins, die durch die ordentlichen Mitglieder in das Gremium entsandt und von dort abberufen werden. Jedes ordentliche Mitglied entsendet ein Beiratsmitglied, wobei verbundene Unternehmen (§ 10 Abs. 3 Satz 2) zusammen ein Mitglied entsenden.
- (2) Aufgabe des Beirats ist die Begleitung der Ausrichtung des Vereins bzw. des von ihm getragenen InsurTech Hubs München und die Beratung des Vereinsvorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (3) Als besonderes Beiratsmitglied kann der Amtschef im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bzw. ein von ihm entsandter Vertreter berufen werden.
- (4) Weitere Beiratsmitglieder sollen Vertreter der im InsurTech Hub München besonders engagierten Hochschulen sein. Diese werden aus der Mitte des Beirats zur Aufnahme vorgeschlagen und von diesem gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Beirat wird vom Sprecher jährlich einberufen und tagt außerdem wann immer es für notwendig erachtet wird.

## **§ 13 Buchführung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Schatzmeister hat über das Vermögen des Vereins und seine Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Er hat vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres binnen sechs Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit Ablauf des 31.12.2017.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Der Vorstand bestellt zur Prüfung der finanziellen Gebarung sowie jedes Jahresabschlusses des Vereins einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, wenn die Mitgliederversammlung die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschlossen hat.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann vorbehaltlich Satz 2 nur ein Organmitglied oder ein leitender Angestellter eines ordentlichen Mitglieds des Vereins bestellt werden, jedoch nur, wenn es/er nicht zugleich dem Vorstand angehört. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen auch die externe Beauftragung einer beruflich für die Rechnungsprüfung qualifizierten Person (Beeideter, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) beschließen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, von den Mitgliedern des Vorstands alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu verlangen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

#### **§ 15 Auflösung und Vermögensanfall**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorsitzenden oder vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder eingebracht werden.
- (2) Bei Vorliegen eines Antrags auf Auflösung des Vereins hat der Vorsitzende unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag auf Auflösung gilt als angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen (§ 10 Abs. 5).
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat bei Auflösung des Vereins einen Liquidator zu bestimmen, der für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte zu sorgen hat (§§ 47 ff. BGB).

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Einigung e.V. - Bayerische Volksstiftung. Die Stiftung hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Festgestellt in München am 19.07.2017

**Gründungsmitglieder:**

ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft

---

Allianz SE

---

ARAG Krankenversicherungs-AG

---

Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.  
(die Bayerische)

---

Generali Deutschland AG

---

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse  
kraffahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg

---

Lebensversicherung von 1871 a.G. München

---

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft in München

---

Münchener Verein

---

NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG

---

Bayerische Landesbrandversicherung AG  
(Versicherungskammer Bayern)

---

WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

---